

**Zeitschrift:** Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

**Herausgeber:** Verein für Bündner Kulturforschung

**Band:** - (2015)

**Heft:** 1

**Artikel:** Das Churer Zunftregiment : die städtische Zunftverfassung in der zeitgenössischen Literatur

**Autor:** Wendler, Ulf

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-513617>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Das Churer Zunftregiment – die städtische Zunftverfassung in der zeitgenössischen Literatur**

### **Einleitung**

Die Ursprünge der Stadt Chur verlieren sich im Dunkel der Geschichte. Was für andere Städte das Gründungsdatum oder die Erst-erwähnung ist, ist für Chur die Errichtung der Zunftverfassung 1464/65. Am 27. April 1464 brannte die Stadt zu weiten Teilen nieder. Den Flammen fiel auch das Rathaus mitsamt dem Archiv und den kaiserlichen Urkunden zum Opfer. Im Sommer desselben Jahres erneuerte Kaiser Friedrich III. (reg. 1440–1493) nicht nur die verbrannten Privilegien, sondern ging in seiner Urkunde vom 28. Juli darüber hinaus, indem er u. a. Zunftgründungen erlaubte. Es vergingen noch einige Monate, dann wurde am 17. Januar 1465, vor 550 Jahren, die Zunftverfassung offiziell eingeführt.<sup>1</sup>

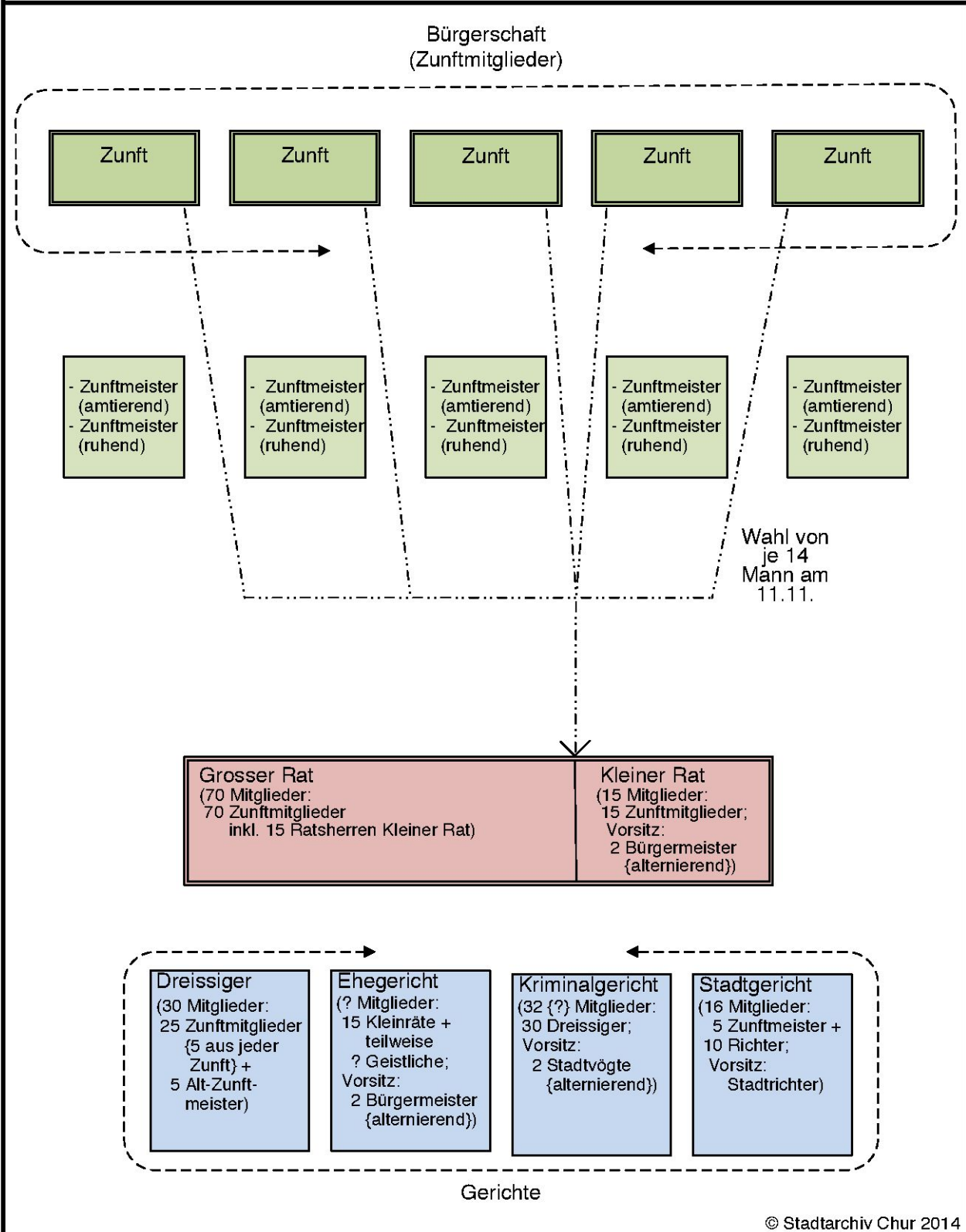
Darauf basierte ein politisches System, das in Chur mit einer kurzen Unterbrechung bis 1840 bestand. Obwohl die Zunftverfassung den Verhältnissen andernorts glich, war sie kompliziert, für Aussenstehende schwer zu durchschauen und erklärungsbedürftig. Vom 16. bis 18. Jahrhundert stellten verschiedene Autoren die Churer Organisationsformen mehr oder minder ausführlich ihren Lesern vor. Die Darstellungen sind von besonderem Interesse, da sie zeigen, wie die Zunftverfassung von Zeitgenossen aufgefasst wurde.

### **Josias Simler (1530–1576)**

Als erster setzte sich der gelehrte Zürcher Theologieprofessor Josias Simler (oder Simmler, 1530–1576) in seinem 1576 erschienenen Hauptwerk *«De Republica Helvetiorum Libri duo»* mit der Churer Verfassung auseinander (vgl. Schaubild Seite 29). Schon 1577 erschien eine deutsche Übersetzung, die leicht vom lateinischen Originaltext abweicht.<sup>2</sup> Dieses einflussreiche Buch verband Staatsrecht und Geschichte miteinander und blieb bis ins 18. Jahrhundert ein Standardwerk zur Schweiz.<sup>3</sup>

Simler schreibt, dass Chur ähnlich wie Zürich (lateinische Version) bzw. von Bürgermeistern geleitete Städte (deutsche Version) organisiert war. In Chur gab es fünf Zünfte, die jeweils vierzehn Mann für den Grossen und Kleinen Rat stellten. Der Kleine Rat bestand aus

## Das kommunale Ordnungssystem nach Josias Simler (1576/1577)



fünfzehn Personen. Aus den sieben Mitgliedern des Grossen und Kleinen Rates wurden jeweils fünf pro Zunft in den Rat der «dreissiger» entsandt, den die fünf Zunftvorsteher vom Vorjahr («alte Zunfftmeister») vervollständigten. Aus der Gruppe wurden laut dem lateinischen Text die fünfzehn amtierenden Kleinräte berufen. Den Kleinen Rat präsidierten abwechselnd für jeweils ein Jahr zwei Bürgermeister. Bürgermeister und Räte (deutsche Version) bzw. der Kleine Rat (lateinische Version) wurden jeweils am 11. November (St. Martinstag) gewählt.

Die Dreissiger urteilten als Gericht über schwerwiegende Vergehen («peynliche und malefytzische sachen»)<sup>4</sup> unter dem Vorsitz der beiden, jährlich abwechselnd amtierenden Stadtvögte. Das Stadtgericht entschied die «Burgerlichen sachen/vnnd umb geltschulden».<sup>5</sup> Es bestand unter dem Vorsitz des Stadtrichters aus fünf Zunfftmeistern und zehn Männern aus dem Gremium der Dreissiger. Als Appellationsgericht fungierte der Kleine Rat, der auch als Ehegericht entsprechende Streitigkeiten entschied. In der deutschen Übersetzung wurde ergänzt, dass bei schweren Fällen Geistliche zum Ehegericht hinzugezogen wurden.

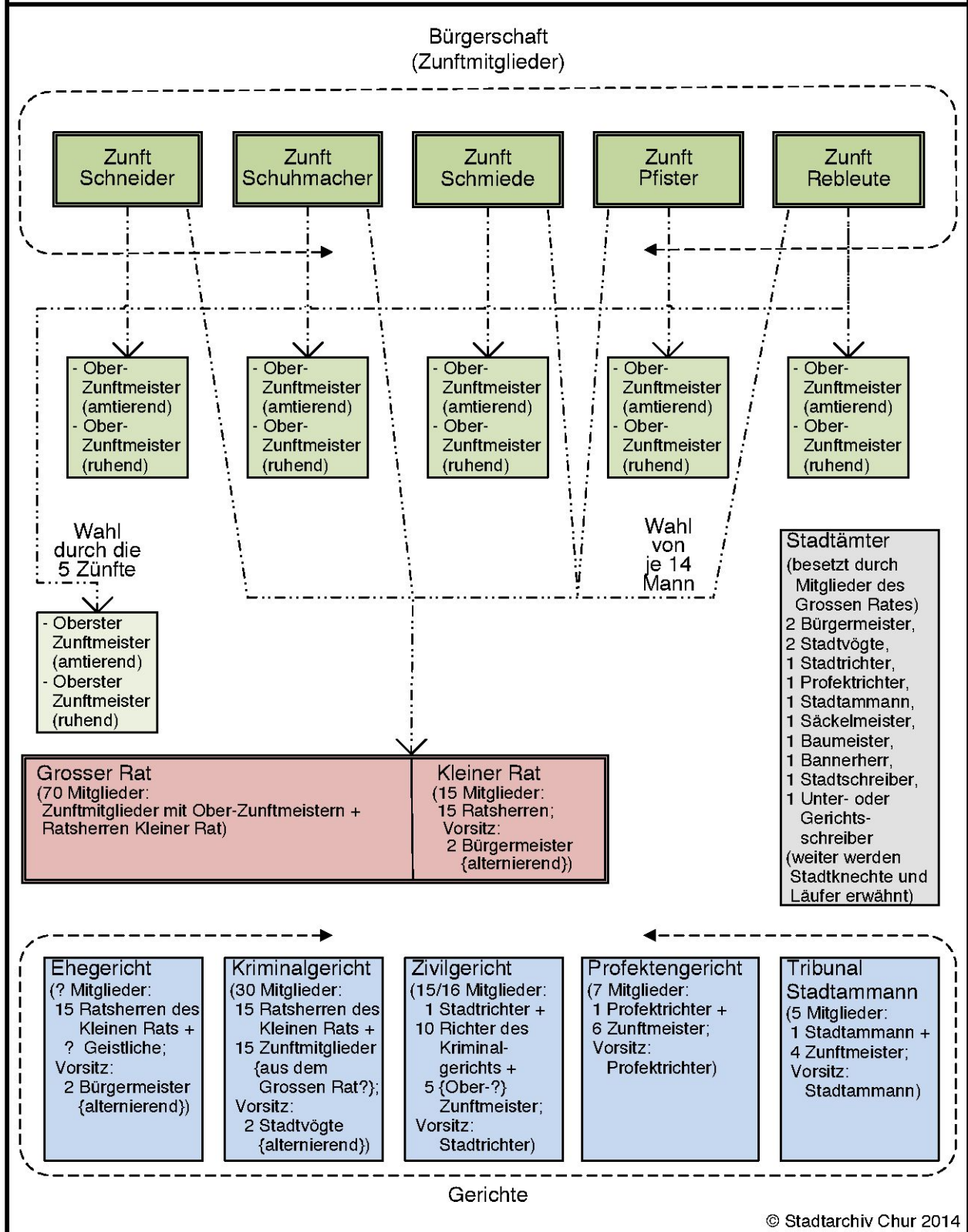
Simlers Ausführungen spiegeln den komplizierten Aufbau der Verwaltung wieder, wobei die Konzentration der Darstellung auf die Gerichte auffällt. Obwohl seine Beschreibung viele Fragen offen liess, blieb sie dennoch für Jahrzehnte der Stand des Wissens.<sup>6</sup>

### **Fortunat Sprecher (1585–1647)**

Der nächste Autor, der sich mit der kommunalen Organisation beschäftigte, war Fortunat Sprecher von Bernegg (1585–1647), Geschichtsschreiber und guter Kenner der Churer Verhältnisse. Die Schilderung war Teil der lateinischen «*Pallas Rhaetica*» von 1617, deren – noch vom Autor korrigierte und erweiterte – Übersetzung als «*Rhetische Cronica*» 1672 veröffentlicht wurde.<sup>7</sup> Bei seinem Werk handelt es sich um eine Beschreibung der Drei Bünde, wobei er auch auf Chur einging. Seine Ausführungen gehen deutlich über Simler hinaus und klären einige der Fragen, die dieser offen gelassen hatte (vgl. Schaubild Seite 31).

Sprecher erwähnt nicht nur die fünf Zünfte, sondern nennt auch ihre Namen (Schneider, «*Schuochmacher*», Schmiede, Pfister und Rebleute). Diesen standen jährlich alternierend jeweils zwei Ober-Zunfftmeister vor. Zusätzlich gab es Unter-Zunfftmeister, deren Aufgaben der Autor nicht benannte. Die fünf Zünfte bestimmten zwei oberste Zunfftmeister, die ihr Amt jährlich abwechselnd ausübten.

## Das kommunale Ordnungssystem nach Fortunat Sprecher (1617/1672)



Dabei handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis von Sprecher, weil nicht die Zünfte, sondern der Grosse Rat diese Männer auswählte.

Aus den Zünften wurden jeweils vierzehn Männer inklusive der (Ober-?) Zunftmeister in den Grossen Rat gesandt. Mit Grossratsmitgliedern wurden die Stadtämter besetzt (Bürgermeister, Stadtvögte, Stadtrichter, Profektrichter, Stadtammann, Säckelmeister, Baumeister, Bannerherr, Stadtschreiber und Gerichts- oder Unterschreiber). Der Kleine Rat bestand aus fünfzehn sogenannten Ratsherren, je drei aus jeder Zunft. Diesen präsidierten jährlich abwechselnd die beiden Bürgermeister. Der Kleine Rat entschied *«wichtige heimbliche Regiments-Sachen»*.<sup>8</sup> Zusammen mit Geistlichen bildete der Kleine Rat das Ehegericht.

Das Kriminalgericht unter dem jährlich wechselnden Vorsitz der beiden Stadtvögte bestand aus dem Kleinen Rat und aus drei weiteren Mitgliedern jeder Zunft. Das Zivilgericht unter dem Präsidium des Stadtrichters setzte sich laut der deutschen Version aus fünf Zunftmeistern und zehn Mitgliedern des Kriminalgerichts zusammen (im lateinischen Text ist nur von insgesamt fünfzehn Angehörigen des Gerichts die Rede). Als Appellationsinstanz fungierte der Kleine Rat. Das Profektengericht, aus dem Profektrichter und sechs Zunftmeistern bestehend, urteilte über Streitigkeiten bei Gebäuden und Grundbesitz, insbesondere bei Grenzstreitigkeiten. Der Stadtammann hatte mit vier Zunftmeistern die Aufgabe, *«alle Sambstäg den Metzgeren das Fleisch [zu] schätzen [...] vnd das kein vnzeitiges Vich geschlachtet werde/item über das Brodt vnd anderer Victualien, vnnnd deß Verkauffs halben vorstehung»* zu tun und alle Verstösse zu bestrafen.<sup>9</sup> Gemäss Sprecher wurden Rat und Gerichte am St. Martinstag (11. November) besetzt.

Die Ausführungen von Simler und Sprecher blieben für das 17. und frühe 18. Jahrhundert die wichtigsten Darstellungen der Stadtverfassung, welche trotz ihrer Unvollständigkeit für die Bedürfnisse der Zeitgenossen ausreichten. So ersparte es sich 1742 der Bündner Chronist Nicolin Sererhard (1689 bis ca. 1755), Näheres über das Churer Regiment auszuführen, denn: *«Die Zünften und Regiments-Form in Chur ist sattsam in Sprechers Kronik und anderstwo beschrieben»*.<sup>10</sup>

### **Hans Jacob Leu (1689–1768)**

Sererhard arbeitete Hans Jacob Leu (1689–1768), einem bedeutenden Zürcher Landes- und Rechtsgelehrten, bei der Erstellung eines umfangreichen Helvetischen Lexikons zu.<sup>11</sup> Im 1751 erschienenen

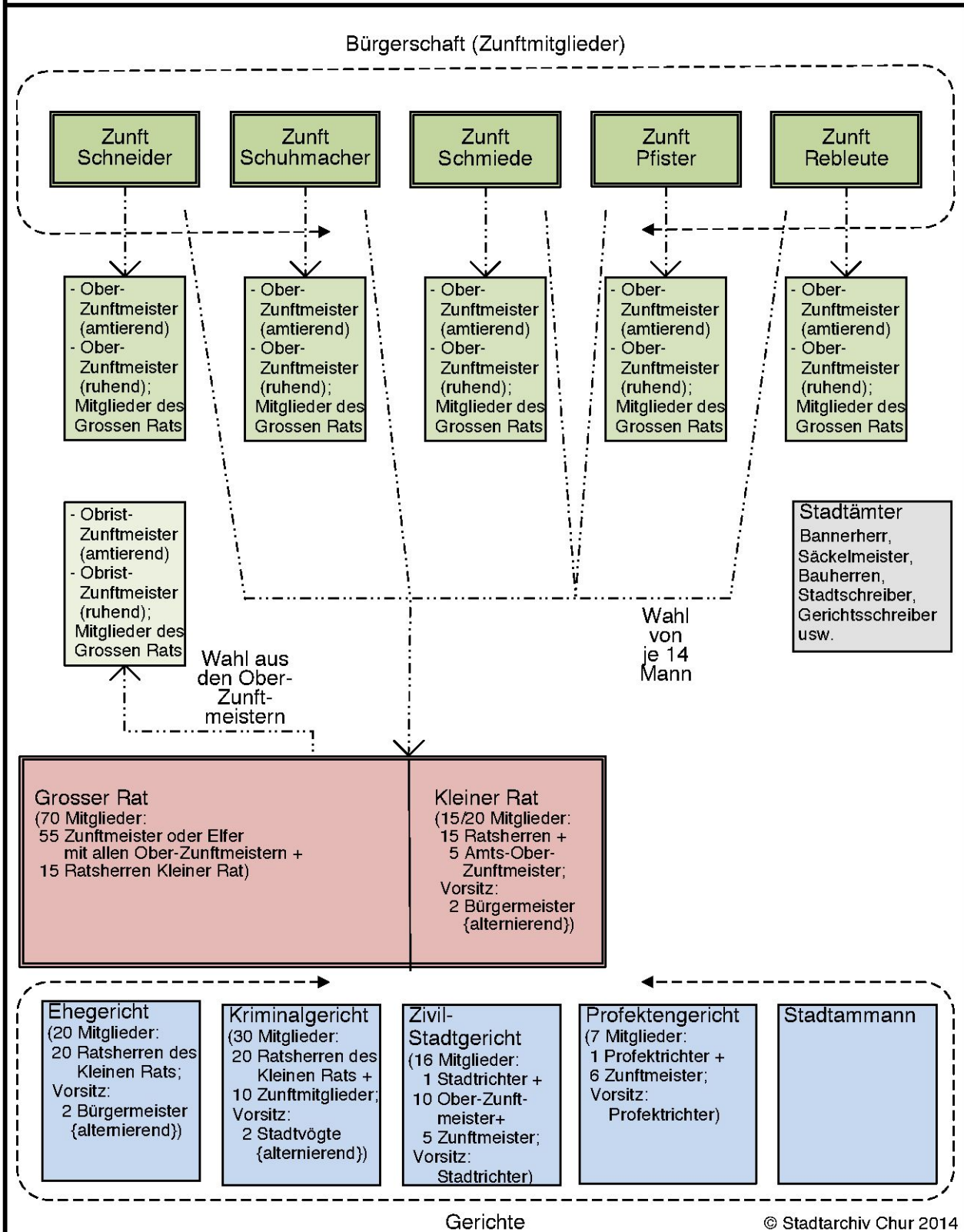
fünften Band dieses Lexikons wurde die Churer Stadtverfassung behandelt. Leu hatte sich schon vor diesem grossen Werk damit befasst. Er gab 1722 nicht nur die deutsche Übersetzung von Simlers «*Regiment*» neu heraus, sondern ergänzte sie mit umfangreichen Anmerkungen, die weit über die Ausführungen des Renaissance-Gelehrten hinausgingen. Der Text zur Churer Stadtverfassung im Helvetischen Lexikon beruhte im Wesentlichen auf seinen Anmerkungen zu Simler, doch gibt es neben einigen zusätzlichen Details einzelne bemerkenswerte Unterschiede (vgl. Schaubilder Seiten 34 und 35).<sup>12</sup>

Hans Jacob Leu nannte wie Sprecher die fünf Zünfte der Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Pfister und Rebleute. Jede Zunft wählte die Vierzehner, nämlich drei Ratherren in den Kleinen und die Zunftmeister oder Elfer in den Grossen Rat, wobei die Ratsherren des Kleinen auch Mitglieder des Grossen Rates waren. Unter den Elfern waren jeweils die beiden Ober-Zunftmeister jeder Zunft, die jährlich alternierend ihr Amt in der Zunft ausübten. Aus den zehn Ober-Zunftmeistern der fünf Zünfte wurden vom Grossen Rat zwei als Obrist-Zunftmeister gewählt, die sich jährlich im Amt abwechselten. Die Funktion des Obrist-Zunftmeisters definierte Leu als jemanden, der für «*die Freyheiten der Burgerschaft und Zünften zu sorgen*» hatte.<sup>13</sup> Kleiner und Grosser Rat tagten zu gewissen Terminen, und zusätzlich, wenn dies aufgrund von Sachgeschäften erforderlich war. Die Räte besetzen die Ämter in der Stadt: Bürgermeister, Stadtvögte, Stadtrichter, Profektrichter, Stadttammann, Säckelmeister, Baumeister, Bannerherr, Stadtschreiber und Gerichtsschreiber.

Das ganze Verfahren zur Besetzung der Positionen schildert Leu anschaulich und detailliert:

*«Es geschiehet aber die Wahl solcher Oberkeit gewöhnlich folgender Wiese [!], daß am ersten Sonntag nach Crispini die ganze Zünftige Burgerschaft auf die 5. Zünfte bey dem Eyd zusammen berufen wird, und folgend die sich anmeldende neue Zünfter angenommen, hernach die Gesetze wider das practiciren verlesen, und nachdem jeder dieselbige zu halten angelobt, die vierzehnen Vorgesetzte auf jeder Zunft von den Zunftgenossen entweder bestätigt oder abgeändert werden, so daß zwey Trucken hinter eine Wand gestellet, und eine mit dem Wort Amt bezeichnet wird, und dann ein jeder Zünfter das bekommende Zeichen in geheim in eine solcher Trucken legt, und wann in der mit dem Wort Amt bezeichneten Trucken die mehrere Zeichen sich finden, derselbe Vorgesetzte für bestätigt geachtet wird: wann aber ein[e] neue Wahl von einem der Vorgesetzten*

## Das kommunale Ordnungssystem nach Hans Jacob Leu (1722)







*vorfallet, werden erstlich Dreyer mit offenem Mehr, und dann daraus einer mit heimlichem Mehr durch Einlegung der Zeichen in denen von den dreyen mit der drey ernamseten Namen bezeichneten Trucken erwehlet. Am Dienstag nach Crispini-Tag bestätigt der kleine Rat den grossen, und Freytags darauf der grosse den kleinen Raht namlich drey von jeder Zunft, und der kleine Raht schlägt weiters jeder Zunft aus ihren Vierzehnern drey vor, aus welchen dann die Zunftgenossen den ersten Sonntag darauf einen Ober-Zunftmeister durch das heimliche Mehr erwehlen; hernach kommt am Freytag darauf der kleine und grosse Raht zusammen, und erwehlet aus dem kleinen Raht erstlich drey, und zwaren einen nach dem anderen, und dann aus diesen dreyen einen zum Burgermeister, und an gleichem Tag werden auch von klein und grossen Rächten der Stadtvogt, Stadt-Richter, Profect-Richter, Oberster-Zunftmeister, Stadt-Amman, Pannerherr und übrige Stadt-Aemter als Seckelmeister, Baumeister, Stadt- und Gerichtschreiber, Waghausmeister, Zoller etc. und diese letztere durch das Loos besetzt; und an dem folgenden Samstag in der grossen Rahtstuben leistet der Raht den Pflicht-Eyd, und wird dem Burgermeister und Raht die Huldigung von der Burgerschaft geleistet, und die Stadt-Satzungen abgelesen».<sup>14</sup>*

Die Wahlen bestätigten in der Regel die bisherigen Amtsinhaber, worauf Leu 1751 bei den Ämtern der Bürgermeister und Stadtvögte sowie des Stadtrichter, Profektrichters, Stadtammanns, Säckelmeisters, Baumeisters, Bannerherrs, Stadtschreibers und Gerichtsschreibers explizit hinwies.

Die amtierenden Ober-Zunftmeister (unter ihnen die beiden Ob-rist-Zunftmeister) hatten Einsitz im Kleinen Rat. Die übrigen Ratsmitglieder waren die beiden Bürgermeister, welche jährlich abwechselnd die Institution präsidierten, die beiden Stadtvögte, der Stadtrichter, der Profektrichter, der Stadtammann und acht sonstige Ratsherren. Der Kleine Rat kümmerte sich um die alltäglichen Geschäfte und bildete – mit Zuzug von Geistlichen – das Ehegericht. Die Pastoren waren von Leu 1722 noch nicht in diesem Zusammenhang genannt worden.<sup>15</sup>

Der Kleine Rat und seine zwanzig Mitglieder bildete mit den fünf ruhenden Ober-Zunftmeistern und fünf Mitgliedern des Stadtgerichts die Institution des sogenannten «Rat und Gerichts». Es entschied über Stadtgeschäfte sowie «Malefitz-Sachen» und weitere Vergehen. Bei Stadtangelegenheiten hatte der Bürgermeister, bei Strafsachen der Stadtvogt den Vorsitz. 1722 erwähnte Leu diese Institution noch nicht. Statt dessen führte er das Kriminalgericht an, welches unter dem Vorsitz des Stadtvogts tagte, und den Kleinen

Rat sowie zwei Vertreter jeder Zunft umfasste, also insgesamt 30 Mitglieder hatte. Es urteilte bei schweren Vergehen, Kriminal- und Malefizverbrechen. Dieses Vogtgericht nannte er im Helvetischen Lexikon von 1751 erneut, doch überschritten sich nun bei ihm dessen Aufgaben mit denen von Rat und Gericht. Hier liegt ein – scheinbarer – Widerspruch vor, den erst eine Generation später der Anonymus bzw. Heinrich Ludwig Lehmann aufklärten. Die Erwähnung von Rat und Gericht 1751, aber nicht 1722 durch Leu hängt wohl damit zusammen, dass dieses Gremium im Laufe des 18. Jahrhunderts auf Kosten des Kleinen Rates an Gewicht gewann.<sup>16</sup> Das Zivilsachen behandelnde Stadt- und Schuldengericht präsidierte der Stadtrichter. Ihm standen drei Vertreter jeder Zunft zur Seite: Die zwei Ober-Zunftmeister sowie ein weiterer Zunftmeister, «*der den Rang über die andere Zunftmeister*» hatte.<sup>17</sup> Die Appellationsinstanz bildeten die fünfzehn Ratsherren des Kleinen Rats, da die Ober-Zunftmeister von Amtswegen Mitglieder des Stadtgerichts waren.

Der Profektrichter behandelte mit seinem Gericht Streitigkeiten bei Stadt- und Landdienstbarkeiten, Häusern, liegenden Gütern, Marken usw. Er hatte sechs Beisitzer, weil die Rebleutenzunft deren zwei stellte, die anderen aber nur je einen, «*welche den Rang gleich nach den Beyessen des Stadt-Gerichts auch vor den übrigen Zunftmeistern haben*».<sup>18</sup>

Ein wichtiges Amt bekleidete der Stadtammann, der sich um die Getreidevorräte kümmerte. Er bestimmte jeden Samstag den Preis des Fleisches, überwachte den Verkauf des Brotes und anderer Lebensmittel, bestrafte Übertretungen und übernahm die Schätzung bei Gantangelegenheiten. Als weitere Stadtposten nannte Leu Bannerherr, Säckelmeister, Baumeister, Kirchen- und Siechenschreiber, Stadt- und Gerichts-Schreiber, Waaghausmeister, Zoller usw.

Leus Ausführungen wurden 1786 in einem Ergänzungsband zum Lexikon vom Zürcher Hans Jacob Holzhalb (1720–1807) aktualisiert. Er wies darauf hin, dass neben dem Stadtammann auch der erste Ratsherr als Schatz- oder Gantherr amtierte. Zudem ergänzte Holzhalb, dass das Appellationsgericht aus denselben Mitgliedern wie das Kriminalgericht bestand, aber unter dem Vorsitz des Amtsbürgermeisters tagte. Holzhalb gab nähere Auskunft über die Zusammensetzung einiger Kommissionen, die von Leu nicht erwähnt worden waren: Die Wuhren beaufsichtigten der Profektrichter, ein Zunftmeister und der Gerichtsschreiber. Der Richter bildete zusammen mit dem Stadtammann und einem Ratsherrn die Pflugschafts-Deputation. Der Schulrat bestand aus einem Mitglied des Kleinen Rates als Vorsitzenden, vier Assessoren, die ebenfalls dem Kleinen

Rat angehörten, und den beiden obersten Pastoren der Stadt. Die Beisässkommission setzte sich aus dem Amts-Stadtvogt und einen Zunftmeister jeder Zunft zusammen. Über die Stadtbibliothek wachten zwei Angehörige des Kleinen Rates. Zudem wurden ein Lehrer an der lateinischen und zwei in der deutschen Schule beschäftigt, die wenige Jahre vorher umgestaltet worden war.<sup>19</sup>

## Weitere Autoren

Leus Beschreibungen blieben bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert die wichtigste Literatur zur Churer Verfassung. Die grosse Erdbeschreibung des Geographen und Theologen Anton Friedrich Büsching (1724–1793) ging kaum über ihn hinaus. Büsching berichtete, dass Rat und Gericht die meisten Geschäfte besorgten und dessen dreissig Mitglieder auch das Kriminalgericht bildeten. Zudem ergänzte er, dass das Ehegericht aus dem Kleinen Rat und zwei Pastoren bestand. Weiter beschrieb Büsching, dass in allen Standes-Sachen die Bürgerschaft sich als höchste Gewalt auf Befehl des Rats versammelte sowie nach der Meinung jedes Bürgers gefragt und zunftweise abgestimmt wurde, sodass drei Zünfte die anderen zwei überstimmen konnten. Das Ergebnis wurde dem Rat schriftlich mitgeteilt.<sup>20</sup> Wortgetreu zitierte der Zürcher Historiker und Geograph Johann Conrad Fäsi (1727–1790) in seiner Beschreibung der Schweiz Büschings Ausführungen, brachte aber einen neuen Aspekt ein, indem er die Verfassung erstmals ausdrücklich demokratisch nannte.<sup>21</sup>

Der Zürcher Theologe und Geschichtsforscher Johann Conrad Füeßlin (1704–1775) folgte in seiner Schweizer Geographie im Wesentlichen Büschings Beschreibung, gibt aber einige interessante Ergänzungen. So weist er darauf hin, dass der Grosse Rat zur Wahl der Amtsleute und bei der Weinsteuer sowie für aussergewöhnliche Geschäfte zusammengerufen wurde. Der Kleine Rat der Zwanziger (Kleinräte und fünf Oberzunftmeister) tagte täglich, dagegen das aus dreissig Personen bestehende Gremium von Rat und Gericht wöchentlich zweimal.<sup>22</sup> Über den obersten Zunftmeister führt Füeßlin aus:

*«Aus den 5 regierenden Oberzunftmeistern wird wiederum alle Jahre einer erwählet, welcher der oberste Zunftmeister genennt wird, und in dem kleinen und grossen Rath als das Haupt der Bürgerschaft erscheinet, um in allen Versammlungen zuzusehen, daß die Rätthe nichts wider die Freyheiten und Gerechtsamen der Bürgerschaft*

*vornehmen. Zu Zürich heisset ein solcher Obristmeister. An beyden Orten, zu Zürich und zu Cur, ist er, was man im Lateinischen Tribunus plebis heisset, ein Beschützer der bürgerlichen Freyheit. Der gleichen sind in fast allen vermischten Regierungen, wiewohl sie darum nicht sind, was die Tribuni plebis in Rom gewesen waren».<sup>23</sup>*

Hier wird am Vorabend der Französischen Revolution auf die Antike rekurriert. In dieser Epoche entsprach ein Rückgriff auf die römische Republik dem Zeitgeist, weil die demokratische Republik ein populäres Gegenbild zu den erstarrten monarchischen Verhältnisse im Europa des ausgehenden 18. Jahrhunderts bildete.

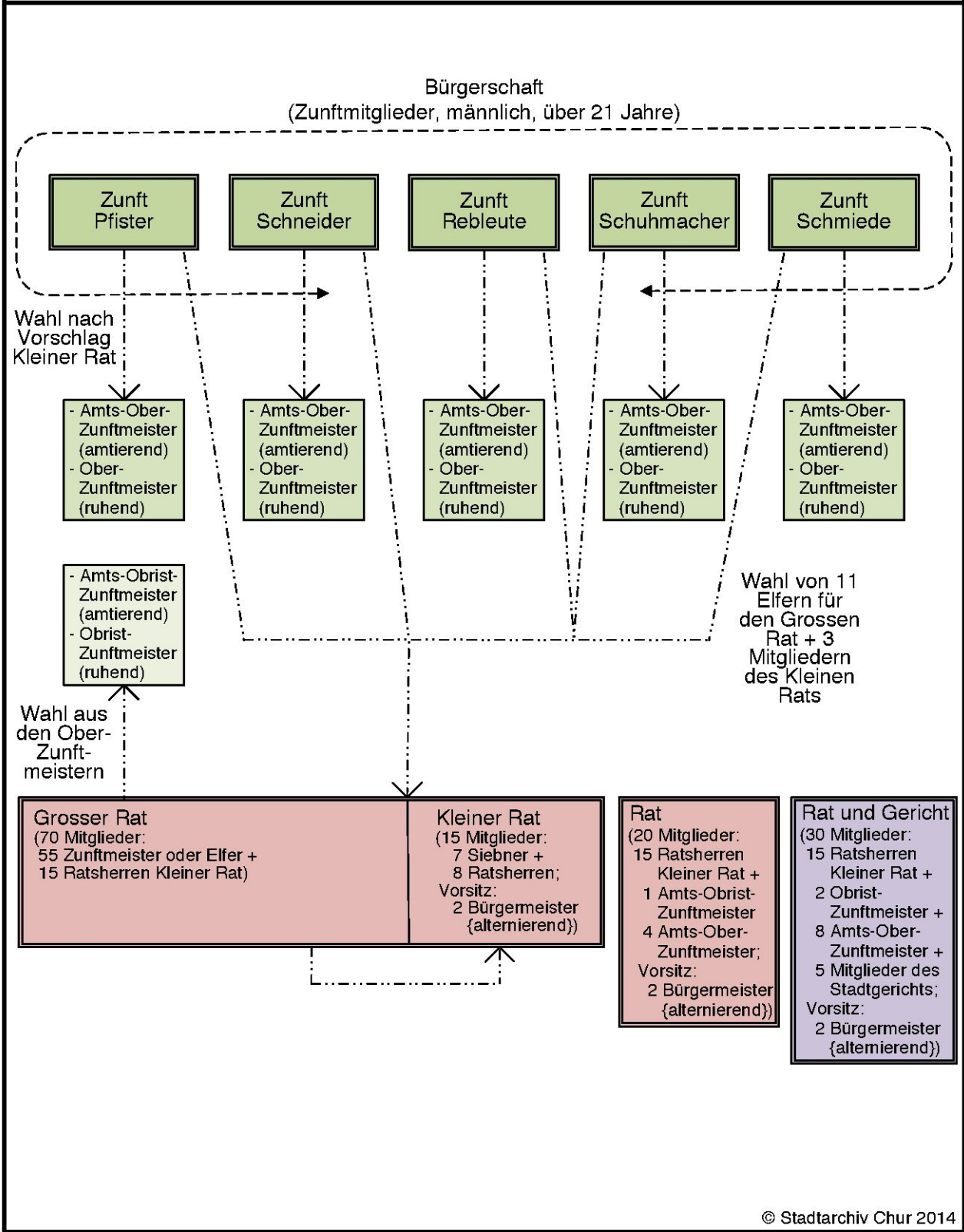
### **Der Anonymus (1786)**

In diesem Geiste schrieb auch ein Anonymus, der sich in einem 1786 erschienenen Aufsatz im «*Schweitzerischen Museum*» ausschliesslich mit der «*Regierungsform der Stadt Chur*» befasste (vgl. Schaubilder Seiten 40, 43 und 45) und diese entsprechend als demokratisch charakterisierte.<sup>24</sup> Er führte die fünf Zünfte an, die ihre internen Angelegenheiten selbstständig entschieden. Bei allen gemeinsamen Geschäften bestimmte die Mehrheit der Zünfte, nicht jene der Bürger, weil die Mitgliedszahlen der einzelnen Zünfte sich sehr voneinander unterschieden.

Jeder Bürgersohn wurde mit 21 Jahren Mitglied einer Zunft. Hatte er einen bestimmten Beruf, musste er in die Zunft seines Handwerks, ansonsten konnte er die Zunft frei wählen. Am ersten Sonntag nach Crispini wurden die neuen Zunftgenossen aufgenommen und anschliessend die Elfer oder Zunftmeister in den Grossen Rat gewählt. Diese – obwohl eigentlich nur für ein Jahr bestimmt – wurden in den Folgejahren nur selten nicht erneut bestätigt. Falls ein Zunftmeister im Amt starb, wurde eine ausserordentliche Versammlung zur Wahl eines Neuen abgehalten. Die Wahl beschreibt der Anonymus folgendermassen:

*«Sobald die ganze Zunft versammelt ist, wird vor allem aus der Satzung wider das Practiciren verlesen, und solche zu halten angelobt. Alsdann werden 3. Mitglieder durchs Handmehr zum Vorschlag erkiest. Diese müssen, nebst allen die mit denselben in einem gewissen Grade der Verwandtschaft stehn, abtreten. Nachher schreiten die übrigen Zünfter zur eigentlichen Wahl. Mit dieser hat es folgende Bewandtniß. Man schreibt die Namen oberwähnter Dreyer, jeden auf eine kleine Schublade, die oben einen Einschnitt hat, durch wel-*

## Legislative und Exekutive nach dem Anonymus (1786) und Heinrich Ludwig Lehmann (1797)



*chen man einen Wahlpfenning in die Laden fällen kann, die hinter einen Vorhang gestellt werden. Nun bekommt jeder Wählende seinen Pfening, und geht einer nach dem andern hinter den Vorhang. Hier läßt jeder den seinigen dahin fallen, wo sein Gewissen in solches thun heißt. Wenn nun dergestalt jeder seine Stimme gegeben hat, werden die Schubladen geöffnet; man zählt die Pfeninge; und derjenige, welcher die meisten hat, tritt an die Stelle seines Vorfahren. Dieses nennt man die Heimliche Wahl».<sup>25</sup>*

Am Dienstag nach dem Crispini-Sonntag bestätigte der Kleine den Grossen Rat und am darauffolgenden Freitag umgekehrt der Grosse den Kleinen Rat. Der Kleine Rat bestand aus den sogenannten Siebnern, also den sieben Inhabern der höchsten Stadtämter:

1. regierender Bürgermeister,
2. ruhender Bürgermeister,
3. amtierender Stadtvogt,
4. ruhender Stadtvogt,
5. Stadtrichter,
6. Profektrichter und
7. Stadtammann.

Am Martinstag (11. November) tauschten der Amts-Bürgermeister und der Alt-Bürgermeister ihre Ämter. Die Siebner bekleideten in der Regel lebenslang ihre Posten (falls sie nicht auf andere Posten befördert wurden), obwohl sie vom Kleinen Rat abgesetzt oder von ihren Zünften nicht wieder gewählt werden konnten. Wurden sie vom Kleinen Rat ihres Amtes entsetzt, blieben sie als einfache Zunftmeister Mitglieder des Grossen Rates. Die acht übrigen Ratsherren standen im Rang zwischen den Siebnern und den Ober-Zunftmeistern.

Am Freitag nach Crispini schlug der Kleine Rat jeder Zunft drei Zunftmeister vor, also Mitglieder des Grossen Rates. Am Sonntag wählten diese daraus nach dem oben geschilderten Verfahren den amtierenden und den ruhenden Ober-Zunftmeister, welche die Zunft abwechselnd präsidierten. Am folgenden Freitag wurden die Siebner unter den Ratsherren des Kleinen Rates sowie der amtierende und der ruhende Obrist-Zunftmeister aus den fünf regierenden Ober-Zunftmeistern vom Grossen und Kleinen Rat ernannt. Dabei stimmten die Ratsmitglieder bei den Siebnern jeweils aus einem Dreivorschlag und bei dem obersten Zunftmeister unter den fünf amtierenden Ober-Zunftmeistern ab. Einen Tag später wurden Bürgermeister und Rat in der grossen Ratsstube des Kaufhauses vereidigt und empfingen die Huldigung der versammelten Bürgerschaft.

Die jährliche Neubestellung der Räte und Ämter dauerte damit rund zwei Wochen:

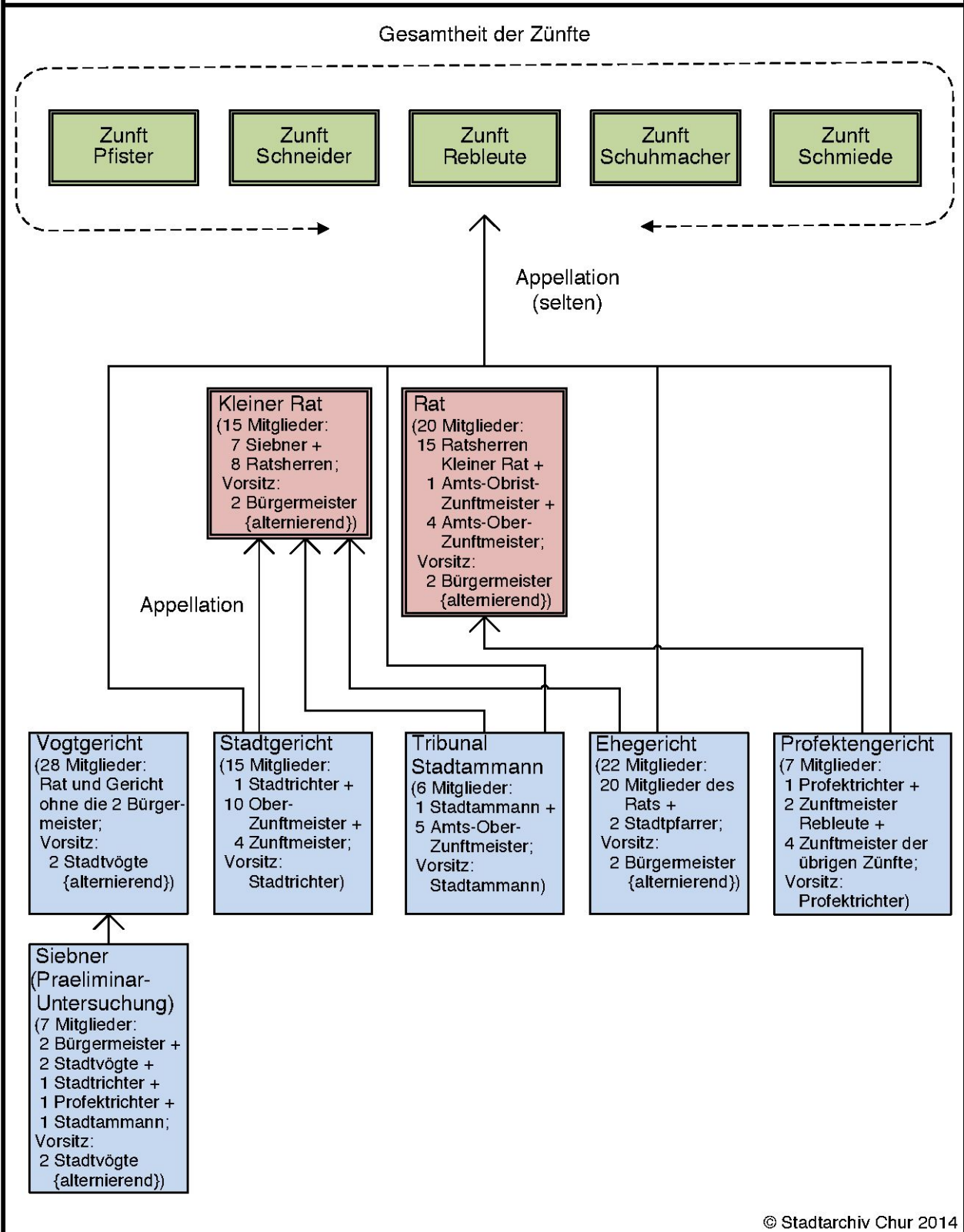
25. Oktober	St. Crispinus.
1. Sonntag nach St. Crispinus	Aufnahme der neuen Zunftmitglieder und Wahl der Zunftmeister für den Grossen (11) und den Kleinen Rat (3).
Dienstag danach	Bestätigung des Grossen Rates durch den Kleinen.
Freitag danach	Bestätigung des Kleinen Rates durch den Grossen. Der Kleine Rat machte den einzelnen Zünften einen Dreier-Vorschlag zur Wahl der Ober-Zunftmeister.
2. Sonntag nach St. Crispinus	Die Zünfte wählten jeweils ihren amtierenden und ruhenden Ober-Zunftmeister.
Freitag danach	Grosser und Kleiner Rat wählten die Siebner, den amtierenden und ruhenden Obrist-Zunftmeister sowie den Bannerherrn; die Stadtbeamten wurden bestätigt.
Samstag danach	In der grossen Ratsstube wurden Bürgermeister und Rat in die Pflicht genommen, die Bürgerschaft huldigte ihnen, und die Stadtsatzungen wurden verlesen.

Der Amtsbürgermeister präsierte den Kleinen Rat für die täglichen Amtsgeschäfte, den Rat (Kleiner Rat und fünf amtierende Ober-Zunftmeister) sowie Rat und Gericht (Kleiner Rat, fünf amtierende und fünf ruhende Ober-Zunftmeister sowie fünf Mitglieder des Stadtgerichts), welche sich u. a. mit allgemeinen Stadtgeschäften wie dem Unterhalt der Strassen, Brücken, Mühlen usw. beschäftigen, sowie das Ehegericht (Kleiner Rat, fünf amtierende Ober-Zunftmeister sowie zwei Stadtpfarrer). Der Stadtvogt hatte als oberster Kriminalrichter den Vorsitz im Vogtgericht, welches aus Rat und Gericht bestand. Nur die Bürgermeister durften fehlen, weil sie als Vorsitzende durch die amtierenden und ruhenden Stadtvögte vertreten wurden. Der Stadtvogt präsierte auch die Siebner, wenn diese als eine Art Untersuchungsgericht die Voruntersuchung bei Kriminalfällen führten (vgl. Schaubild Seite 43).

Der Stadtrichter stand dem Stadtgericht vor, in dem als Beisitzer die fünf amtierenden und fünf ruhenden Ober-Zunftmeistern sowie vier Zunftmeistern sass, sodass jede Zunft drei Männer entsandte. Das Gremium urteilte über zivile Rechtsstreitigkeiten. Der Profektrichter und sein Tribunal (zwei Zunftmeister der



## Das Gerichtssystem nach dem Anonymus (1786)



Rebleute und je einer der anderen Zünfte) waren durch Güterstreitigkeiten, Auseinandersetzungen über Servituten usw. nicht besonders gefordert, weshalb der Anonymus schrieb: *«Diese Stelle ist gar nicht lästig, da die Gegenstände, über welche man hier abspricht, selten einer weitläufigen [!] Erörterung bedürfen»*.<sup>26</sup> Dagegen wurde der Posten des Stadtammanns als der aufwändigste eingeschätzt. Er und die fünf Amts-Ober-Zunftmeister mussten die Fleischtaxe festlegen, die Brotschau halten und die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicherstellen.

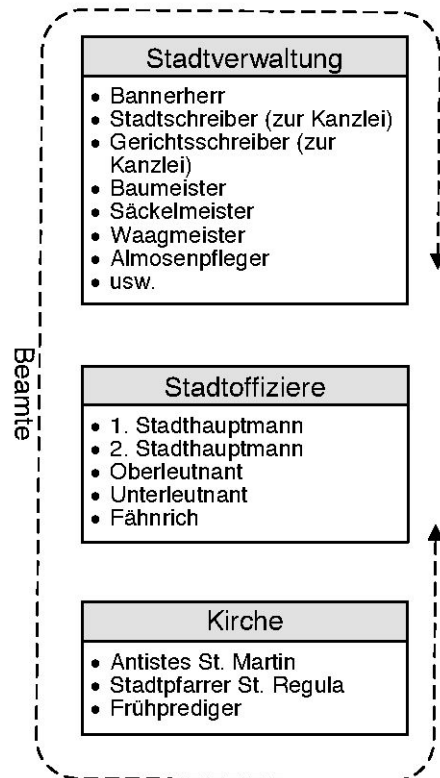
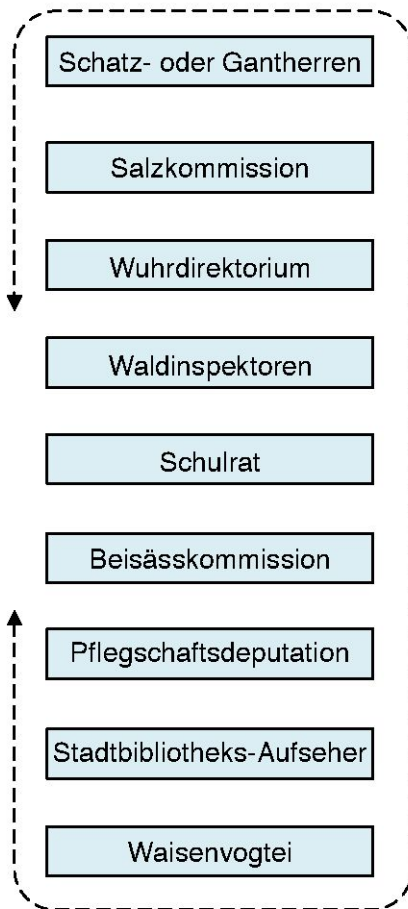
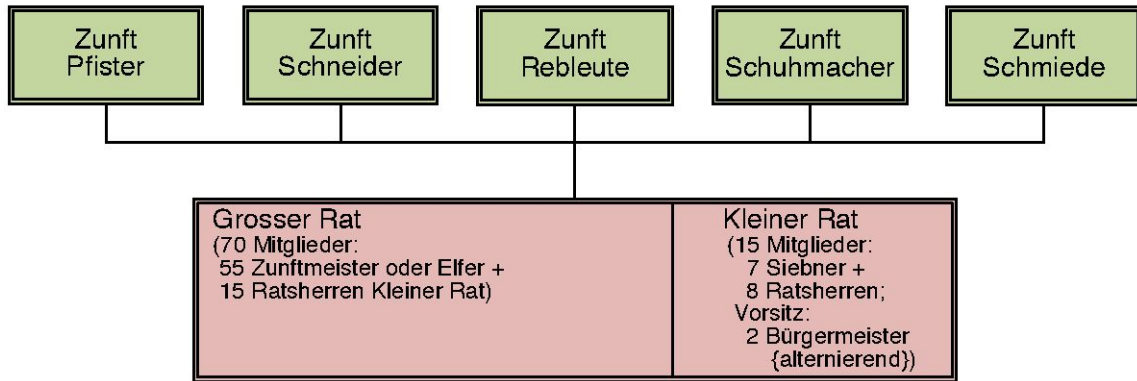
Als Appellationsgericht diente der Kleine Rat für die Ehe- und Stadtgerichte und die Zwanziger für das Profektengericht. In Ausnahmefällen war das Anrufen aller Zünfte möglich. Beim Vogtgericht gab es keine Möglichkeit, dass Urteil an eine andere Instanz weiterzuziehen.

Weiter gab es noch verschiedene Kommissionen (oder Ämter?), die der Anonymus zwar aufzählt, ohne aber deren Funktionen und ihre Zusammensetzung näher zu erläutern (vgl. Schaubild Seite 45):

- die Schatz- oder Gantherren,
- die Salzkommision,
- die Wuhrdirektion,
- die Waldinspektoren,
- der Schulrat,
- die Beisäss-Kommision,
- die Pflugschafts-Deputation,
- die Stadtbibliothek-Aufseher und
- die Waisenvogtei.

Die Kanzlei bestand aus dem Stadtschreiber, der in allen Gremien vertreten war, und dem Gerichtsschreiber als seinem Gehilfen. Die Zünfte bestimmten für ihre Angelegenheiten eigene Zunftschreiber. Die militärische Organisation beruhte auf den Zünften, welche jeweils vier Offiziere (Hauptmann, Oberleutnant, Unterleutnant, Fähnrich) hatten. Diese unterstanden den amtierenden und ruhenden Hauptleuten der Stadt und dem städtischen Oberleutnant, Unterleutnant und Fähnrich. Wahlen für diese Stellen fanden zwar jährlich statt, doch in der Regel wurden die Amtsinhaber bestätigt. Bei den eigentlichen Beamten, wie Baumeister, Säckelmeister, Waagmeister, Almosenpfleger usw., kam folgendes Verfahren zur Anwendung. Es wurde *«bey Wiederbesetzung derselben auf jeder Zunft das Loos dergestalt gezogen, daß diejenigen,*

## Die Verwaltung nach dem Anonymus (1786)



*welche solches begünstigt, also in allem fünf Prätendenten vor Grosse Rath eintreten, dort zum zweyten Mal das Loos ziehn, und der, den es trifft, das Amt davon trägt. Gewöhnlich aber finden sich die fünf, ohne es hierauf ankommen zu lassen, unter einander ab».<sup>27</sup>*

Die Bestätigung dieser Beamten und der Kanzlei fand am gleichen Freitag wie die Wahl der Siebner (und des Bannerherrn) statt. Der oberste und der zweite Stadtpfarrer wurden von den Zünften, der dritte (Frühprediger) vom Rat gewählt.

Der Aufsatz des Anonymus enthält einen Gedankenfehler. Rat und Gericht bestanden aus 30 Mitgliedern: fünfzehn Ratsherren des Kleinen Rats, fünf amtierende und fünf ruhende Ober-Zunftmeister sowie fünf Mitglieder des Stadtgerichts. Doch schrieb der Anonymus nur von vier Beisitzern des fünfzehnköpfigen Stadtgerichts, die nicht schon Mitglieder des Kleinen Rates oder Ober-Zunftmeister waren. Leu führte dagegen 16 Mitgliedern des Stadtgerichts auf, bei ihm gab es diesen Widerspruch nicht.<sup>28</sup>

### **Heinrich Ludwig Lehmann (1754–1828)**

Als nächstes beschrieb 1797 der Deutsche Heinrich Ludwig Lehmann (1754–1828) die kommunale Organisation Churs. Er hatte schon Jahrzehnte in Graubünden gelebt und verschiedene Schriften publiziert, bevor er 1797–1799 sein grosses Überblickswerk über die «*Republik Graubünden*» verfasste.<sup>29</sup> Er beschrieb die Churer Verfassung in so enger Anlehnung an den Aufsatz im «*Schweizerischen Museum*» (inklusive des Widerspruchs beim Rat und Gericht bzw. Stadtgericht), dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit als der Anonymus von 1786 zu identifizieren ist (vgl. Schaubilder Seiten 40, 48 und 49).<sup>30</sup> In der «*Republik Graubünden*» veränderte Lehmann aber die Reihenfolge der Textabschnitte im Vergleich zum anonym erschienenen Aufsatz. Dadurch litt stellenweise die Klarheit, so ist beispielsweise die beim Anonymus recht deutliche zeitliche Abfolge der Wahlvorgänge nur noch schwer nachzuvollziehen.

Lehmann brachte wenig Neues, doch beschrieb er verschiedene Aspekte genauer als der Anonymus. So präziserte er in Bezug auf die Zünfte, dass sich diese bei Staatsangelegenheiten oder sonstigen wichtigen Entscheidungen auf Anordnung des Rates jede für sich versammelten und diesem ihre Beschlüsse schriftlich mitzuteilen hatten. Die Mehrheit der Zünfte entschied die Angelegenheit.

Während der Anonymus noch sorgfältig zwischen dem Kleinen Rat (15 Mitglieder) und dem Rat (20 Mitglieder) differenzierte, schrieb Lehmann verwirrend einerseits, dass der Kleine Rat aus 20 Personen bestünde, um noch im gleichen Absatz zwischen dem Kleinen Rat mit 15 Mitgliedern und dem Rat mit 20 Angehörigen zu unterscheiden. Dies spricht dafür, dass der Rat nun eine noch grössere Rolle als 1786 spielte. Lehmann betonte wie der Anonymus, dass die Siebner in der Regel ihre Ämter lebenslang ausübten, falls sie *«nicht selbst abdanken, oder höher befördert werden»*.<sup>31</sup> Beim Ehegericht stellte er klar, dass die beiden Stadtpfarrer nicht mitentschieden, sondern nur ein *«votum consultativum»* abgeben durften.<sup>32</sup>

Neben diesen Kleinigkeiten machte Lehmann einige wesentliche Ergänzungen. Der erste grosse Unterschied im Vergleich zum Anonymus liegt in der Beschreibung des Gerichtswesens. Während Letzterer nur den Kleinen Rat bzw. den Rat neben den Zünften als Appellationsinstanz erwähnte, stellte Lehmann nun fest, dass ausserdem der Grosse Rat als Appellationsbehörde für alle untergeordneten Gerichte (mit Ausnahme des Vogtgerichtes) fungierte (vgl. Schaubilder Seiten 43 und 48).

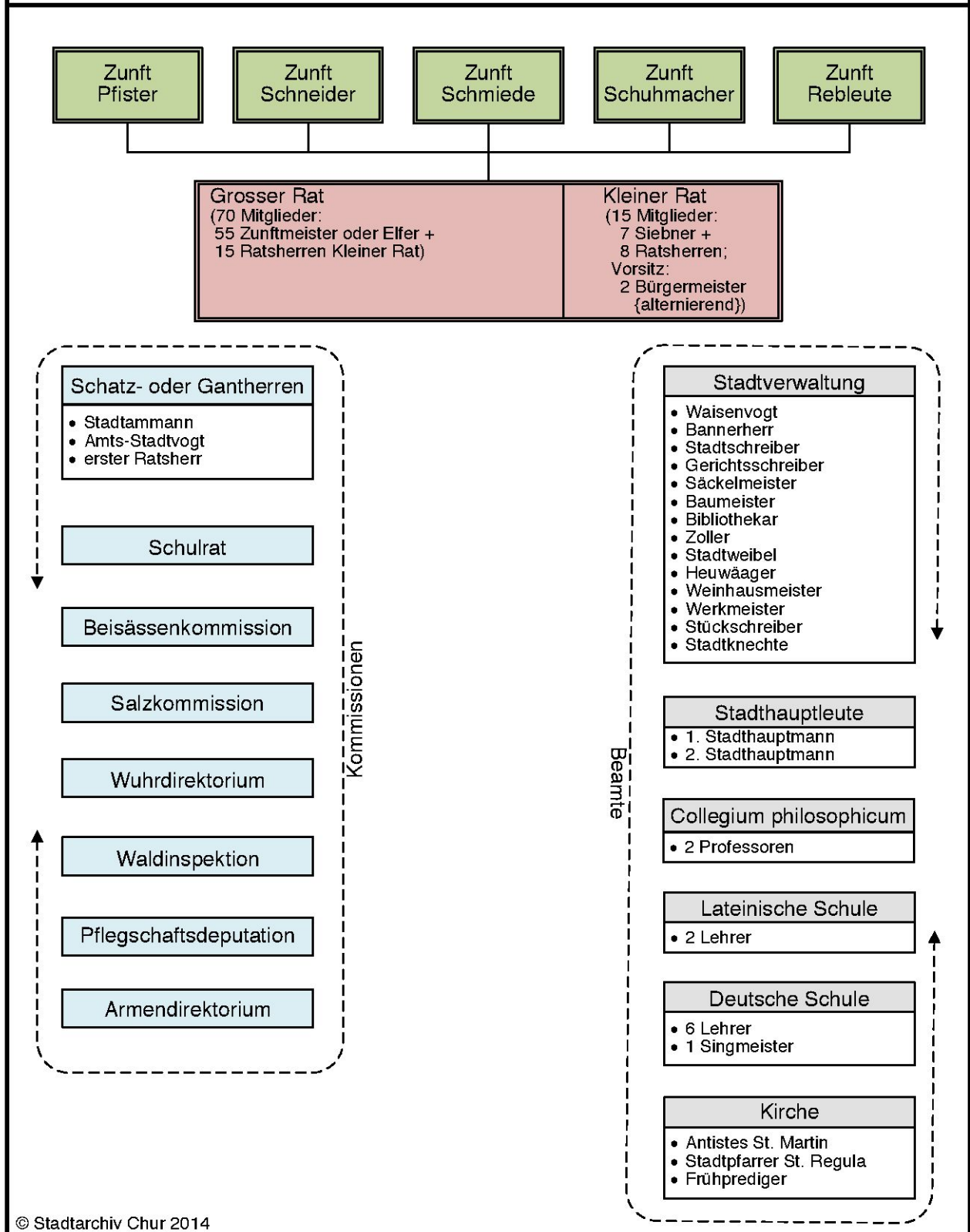
Eine zweite wichtige Ergänzung betraf die Schatz- und Gantherren:

*«Schatz- oder Gantherren sind der Stadtammann, der Amtsstadtvogt und der erste Rathsherr. Der Stadtammann schätzt alle Samstag das Fleisch, läßt das Brod wiegen, sorgt für die Victualien, hat die Schätzung von Gantsachen, und bestraft die fehlbaren. Die Polickey ist recht gut eingerichtet, besonders bey Feuers und Wassersgefahren und damit der Reisende und der Kaufmann nicht Erpressungen ausgesetzt sey, so ist eine Taxe für die Säumer, Pferde, Treiber, Bothen u. d. gl. angeschlagen, allein das Unangenehme für den Reisenden ist, daß er nun jede Schindmähre annehmen muß, wenn ihrem Besitzer die Reihe trifft ein Pferd für den Reisenden zu liefern»*.<sup>33</sup>

Die Schatz- und Gantherren waren davor von Leu gar nicht und vom Anonymus nur beiläufig als eine Art Kommission erwähnt worden. Und Lehmanns Ausführungen stehen im Gegensatz zu dem, was er selbst – entsprechend Leu und dem Anonymus – vom Tribunal des Stadtammanns schrieb, das aus dem Stadtammann selber und den fünf Amts-Oberzunftmeistern bestand und die Aufgaben der Gantherren erfüllte. Waren die Schatzherren neu eingeführt worden und hatten ganz oder teilweise die Aufgaben des älteren Tribunals des Stadtammanns übernommen? Und hatte



## Die Verwaltung nach Heinrich Ludwig Lehmann (1797)



Lehmann schlicht vergessen, den wohl auf Leu beruhenden Text zum Tribunal des Stadttammanns entsprechend zu ändern? Diese Fragen lassen sich nach dem heutigen Stand der Forschung nicht beantworten.

Bei der Auflistung der sonstigen Institutionen unterschied Lehmann sorgfältiger zwischen Kommissionen und Ämtern und ging dabei deutlich über die Ausführungen des Anonymus hinaus (vgl. Schaubild Seite 49). An Kommissionen nennt Lehmann:

- den Schulrat,
- die Beisassenkommission,
- die Salzkommision,
- das Wuhrdirektorium,
- die Waldinspektion,<sup>34</sup>
- die Pflugschaftsdeputation und
- das Armendirektorium.

Das Armendirektorium konnte der Anonymus noch nicht kennen, weil es erst 1786 eingeführt wurde.<sup>35</sup> An Ämtern zählt Lehmann auf:

- Waisenvogt,
- Bannerherr,
- Stadtschreiber,
- Gerichtsschreiber,
- Säckelmeister,
- Baumeister,
- Bibliothekar,
- Zoller,
- Stadtweibel,
- Heuwäger,
- Weinhausmeister,
- Werkmeister,
- Stückschreiber und
- Stadtknechte.

Das spezielle Wahlprozedere bei den städtischen Ämtern hatte schon der Anonymus erwähnt. Davon ausgenommen waren de facto die wichtigen Stellungen, denn: «*Die Ernennung fast aller Magistratspersonen steht ganz unter der Leitung der aristocratischen Parthey*».<sup>36</sup> Nur wenn es um Positionen in den Untertanenlanden ging, entschied der Zufall nach dem schon vom



Anonymus geschilderten Verfahren. Der gezogene Kandidat brauchte das Amt aber nicht selber antreten, sondern durfte es verkaufen. Schon die fünf Anwärter der Zünfte konnten sich dahingehend einigen, das Amt gemeinsam zu veräussern und den Gewinn zu teilen.

Neben den genannten Ämtern bestand die militärische Organisation, denn jede Zunft hatte vier Offiziere: Hauptmann, Oberleutnant, Unterleutnant und Fähnrich. Darüber standen zwei Stadthauptmänner an der Spitze des Stadtmilitärs. Ausserdem wurden die Zunftschreiber und -bedienten erwähnt. In wirtschaftlicher Hinsicht war die Stadt in die obere und untere Gemeinde geteilt, welcher jeweils ein Gemeindegemeinschaftsaufseher vorstand. Bei den Schulen wurden das Collegium philosophicum mit zwei, die lateinische Schule mit ebenfalls zwei und die deutsche Schule mit sechs Lehrern von Lehmann angeführt. Die deutsche Schule verfügte über einen Singmeister.

Lehmann ist der einzige Autor, der sich genauer mit dem Erwerb des Bürgerrechtes als Grundlage der Zunftzugehörigkeit und der politischen Teilhabe beschäftigte. Er stellte fest, dass das Bürgerrecht in Chur – wie generell in der Schweiz – nur schwer zu erwerben war. Seit 1785 galten folgende Bestimmungen:

- «1. Wer Bürger werden will muß von der Evangelischen Kirche, von gutem Herkommen, ehrlich gebohren, guten Namens und ohne Herr seyn.
2. Er muß durch Obrigkeitliche Attestata und eydlich erweisen, daß er ohne Salarium, Pension, Mobilien und Bücher, an Capitalien, liegenden Gütern und Reellen Effecten, nach Abzug des Einkaufs-Geldes noch 30 000 Fl. Churer Währung, den Louisdor zu 13 Fl. gerechnet, eigenthümlich besitze, und wenn er noch ledig 20 000 Fl.
3. Ein lediger Mann bezahlt für das Bürgerrecht 1000 Fl.; ein Vater für jeden Sohn von 12 bis 18 Jahren 250 Fl., für jeden über 18 Jahren 500 Fl., wenn er noch nicht verheyraethet.
4. Handwerker, Professionisten und Handelsleute müssen sich erst mit den alten Bürgern einverstehen.
5. Besonders geschickte Personen, welche ganz neue Fabriken und Gewerke hier bringen, sollen zwar obiges Vermögen besitzen, allein man wird ihnen am Einkauf etwas nachlassen.
6. Wann sie nicht wenigstens sechs Monat in der Stadt jährlich wohnen, sind sie aller Aemter unfähig.
7. Die neuen Bürger können gleich in den großen Rath und das Stadtgericht aufgenommen werden, allein im kleinen Rath der

*Funfzehnder kann niemand als ein anerkannter Gottshaußbündner gelassen werden; sonst sollen sie alle möglichen Rechte der alten Bürger genießen.*

8. *Die Einkaufsgelder werden unter die alten Bürger vertheilt».*<sup>37</sup>

Die etwa 300 wahlberechtigten, also über zwanzig Jahre alten männlichen Bürger der Stadt hatten es nicht nötig, schwere Arbeiten zu verrichten, weil sie aus ihren Vorrechten grossen Nutzen zogen. In der rund 3000 Einwohner zählenden Stadt lebten zur Hälfte Nichtbürger mit ihren Familien, welche die anstrengenden Ackerbau- und Tagelöhnerarbeiten verrichteten. Die Bürger bildeten so nur eine kleine Minderheit unter den Churern. Lehmanns Ausführungen hatten eine grosse Wirkung auf andere Darstellungen der Schweiz. Beispielsweise fasste der deutsche Gelehrte Gerhard Philipp Heinrich Norrmann (1753–1837) diese in seinem grossen geographischen Werk über die Eidgenossenschaft zusammen.<sup>38</sup>

Die Zahl der Bürger bestätigte der englische Reisende William Coxe (1748–1828), der sich in den 1780er-Jahren in Chur aufhielt, und von 294 Bürgern sprach.<sup>39</sup> Richtig charakterisierte er die Verfassung als teils aristokratisch und teils demokratisch. Dies verstand Coxe so – ganz ähnlich wie einige Jahre später Lehmann auch – dass zwar die Verfahren demokratisch organisiert waren, doch *«in the nomination of the magistrates, president, and deputies, the aristocratical party has the entire direction»*.<sup>40</sup> Er fand es kurios, dass davon nur die Ämterverteilung in den Untertanengebieten des Veltlins ausgenommen war und durch das Los entschieden wurde. Originell ist seine Beschreibung der Kriminal- und Praeliminargerichte:

*«The criminal tribunal is composed of the senate [= Kleiner Rat] and fifteen other members of the sovereign council [= Grosser Rat]. The prisoners are examined and the process made out by the secret council, formed of the seven oldest members of the senate. The majority of these seven must concur, to order the infliction of torture. After examination und conviction, the acts of the process are laid before the criminal tribunal, which ultimately passes sentence; and all offences, excepting great crimes, are commonly punished by fines».*<sup>41</sup>

Wie zutreffend diese Beschreibung ist, muss dahingestellt bleiben, denn Coxe ist nicht als ein allzu zuverlässiger Berichterstatter bekannt.<sup>42</sup>

## Schlussbemerkung

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschäftigten sich die Autoren nicht mehr mit der Churer Verfassung, bis diese 1840 aufgehoben wurde.<sup>43</sup> Die Darstellung der Churer Verwaltung zwischen Josias Simler 1576 und Heinrich Ludwig Lehmann 1797 hatte sich stark gewandelt, auch wenn die Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse überwiegend unverändert blieben. Die städtischen Verhältnisse – obwohl nicht ungewöhnlich für die Zeit – waren für die Zeitgenossen nur schwer durchschaubar, sodass es bei den Beschreibungen zu Fehlern im Detail kam.

Die ersten Darstellungen erschienen ursprünglich auf Latein, der allgemeinen Gelehrtensprache, was die überregionale Verbreitung der Werke unter der gesamteuropäischen humanistischen Bildungselite ermöglichte. Die Werke wurden bei Simler fast sofort bzw. bei Sprecher zumindest noch im gleichen Jahrhundert auch auf Deutsch publiziert. Dies deutet auf ein grosses Interesse einer Bürgerschicht hin, die zwar umfangreiche Bücher erwarb, aber das Lateinische zumindest nicht perfekt beherrschte.

Die Schilderung der Churer kommunalen Ordnung auf Latein hatte seine Schwierigkeiten, wie sich besonders bei den Benennungen zeigte. Simler und Sprecher benutzten auf Latein zur Bezeichnung der städtischen Ämter teilweise Ausdrücke aus dem antiken römischen Staatswesen, wodurch eine Parallelisierung der frühneuzeitlichen Verhältnisse mit den antiken erfolgte. Simler schrieb sogar allgemein von der «*Curiensis respublica*», dem Churer Staatswesen, und stellte damit die Stadt in einen Zusammenhang mit der «*res publica romana*», also der römischen Republik. Dagegen ist auffällig, dass Sprecher lediglich den neutraleren Ausdruck «*Curia Civitas*» benutzte, was sich als Churer Bürgerschaft oder allgemein als Stadt Chur übersetzen lässt.<sup>44</sup>

Simler wie Sprecher waren sich bewusst, dass die antiken lateinischen Amtsbezeichnungen nicht immer passend waren, denn teilweise fügten sie deutsche Benennungen hinzu, um den Sinn zu verdeutlichen. Aus den Bürgermeistern wurden «*Consules*», aus den Ratsherren «*Senatores*», aus den Ober-Zunftmeistern «*Tribuni plebis*» (Volkstribunen), aus den Stadtvögten «*Praefecti urbis*», aus dem Stadtrichter ein «*Praetor urbanus*», aus dem Säckelmeister ein «*Quaestor*», aus dem Baumeister ein «*Aedil*», aus dem Bannerherr ein «*Vexillarius*». Doch für manche Ämter gab es im klassischen Latein kein Wort. So hiess bei Sprecher der Profektrichter nun «*Judex*», also eine allgemeine Bezeichnung für einen Richter oder Schiedsrichter, und der Stadtschreiber «*Cancellarius*».

*rius*», eine spät- bzw. mittellateinische Bezeichnung für einen Kanzleivorsteher. Das Amt des Gerichtsschreibers musste Sprecher sogar umschreiben («*Scribam rerum civilium*»). Aus diesen Schwierigkeiten wird deutlich, dass für humanistisch gebildete Gelehrte das antike Rom zwar den Bezugspunkt bildete, mit dem die Verhältnisse in Chur verknüpft wurden, aber die Unterschiede unübersehbar waren. Aufgrund der sprachlichen Schwierigkeiten verwundert es nicht, dass spätere Gelehrte nicht mehr versuchten, die Churer Verfassungsverhältnisse auf Latein zu beschreiben, zumal die antike Sprache im Laufe der Zeit an Bedeutung für die Wissenschaften verlor.

Obwohl Simler 1576/1577 nur wenige Angaben zu den Räten und Gerichten machte, arbeitete er klar die wesentlichen Züge des Churer Systems heraus: Die fünf Zünfte als Organisationsformen der Bürgerschaft, den Grossen Rat, von dem der Kleine Rat unter dem Vorsitz der Bürgermeister einen Teil bildete, und die verschiedenen Gerichte. Damit sind die vier wesentlichen Elemente kommunaler Autonomie in Mittelalter und früher Neuzeit benannt, wie sie Peter Blickle unter dem Begriff Kommunalismus herausgearbeitet hat: Gemeindeversammlung, Rat, Bürgermeister und Gerichte.<sup>45</sup> Alle Autoren legten vergleichsweise viel Wert auf die Beschreibung der Gerichte. Das Gerichtswesen bildete einen zentralen Bereich in der städtischen Ordnung, weil kommunale Autonomie ohne weitgehende juristische Eigenständigkeit unter mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verhältnissen nicht möglich war. Personell entsprechend stark verschränkt waren die im engeren Sinne politischen Gremien Grosser und Kleiner Rat mit den Gerichten: Ratsherren fungierten als Richter und umgekehrt.

Der Zürcher Simler ging in seinem umfassenden Werk nur am Rande auf Chur ein, sodass er sich mit der Skizzierung grundlegender Elemente begnügte. Für den Bündner Fortunat Sprecher war Chur wichtiger, zumal er zeitweise in der Stadt lebte. Er erwähnte 1617 bzw. 1672 neu das Amt der beiden Obersten Zunftmeister, das Profektengericht, das Tribunal des Stadtammanns und führte weitere Stadtämter an. Deutlich wird bei ihm die enge personelle Verflechtung der einzelnen Gremien, auch wenn er dies nicht eigens thematisierte. Eine kleine Gruppe von Männern besetzte die Schaltstellen der Macht in den Räten und Gerichten. Weitere Details bot der Zürcher Hans Jacob Leu 1722 und 1751, ohne aber wesentlich über Sprecher hinauszugehen.

Frühere Autoren urteilten weder positiv noch negativ über die Churer Organisationsformen, dies änderte sich am Ende des 18. Jahrhunderts ein wenig in den Beschreibungen des Anonymus

von 1786 bzw. Heinrich Ludwig Lehmanns von 1797. Ergänzend wurden einige Angaben zu den für die Verwaltung so wichtigen verschiedenen Kommissionen gemacht und die Appellationsmöglichkeiten bei den Gerichten genannt. Vor allem wurde aber in dieser Zeit kurz vor bzw. nach der Französischen Revolution der demokratische Charakter der kommunalen Organisation herausgestellt, denn alle Ämter wurden durch Wahl (oder das Los) besetzt. Doch gleichzeitig war unübersehbar, dass die Macht in Händen einer kleinen Personengruppe lag und die Wahlen nur auf die Bestätigung bereits amtierender Honoratioren hinausliefen. Zudem waren grosse Teile der Bevölkerung durch das fehlende Bürgerrecht und dessen beinahe unerschwinglichen Erwerb generell von der politischen Teilhabe und dem wirtschaftlichen Nutzen daraus ausgeschlossen. Doch blieb es in diesem Zusammenhang bei einigen kritischen Randbemerkungen, Aufrufe zu einer Reform kamen nicht vor.

Die frühneuzeitlichen Beschreibungen des kommunalen Ordnungssystems der Stadt Chur dokumentieren das Verlangen der Zeitgenossen, im Laufe der Jahrhunderte immer mehr Details zu erfahren. Je später der Autor schrieb, desto umfangreicher und genauer wurde seine Schilderung. Bis zuletzt gelang kein vollständiges Bild des Churer Verfassungssystems und der städtischen Verwaltung, keine komplette Beschreibung aller Stadtämter und Kommissionen. Die Verhältnisse waren komplex und für die Zeitgenossen wohl auch nicht interessant genug. Zudem gab es keine Hinweise auf eine Entwicklung der Zunftverfassung, es interessierten nur die aktuellen Verhältnisse. Entsprechend wurde selbst dort nicht auf Fehler oder inzwischen eingetretene Veränderungen hingewiesen, wo sich dies aufdrängte, wie bei der Neuherausgabe und Kommentierung des Simlerschen Werkes von 1577 durch Hans Jacob Leu 1722.

Der Historiker Ulf Wendler ist Churer Stadtarchivar.

Adresse des Autors: Dr. Ulf Wendler, Stadtarchiv Chur, Poststrasse 33, 7000 Chur

## Endnoten

- 1** Ursula Jecklin: Zunftgründung und Zunftentwicklung, in: Churer Stadtgeschichte, 1. Bd., Chur 1993, S. 303–323, hier S. 305–307. Dies.: Die Stadt und ihr Verhältnis zu Bischof und Reich, in: ebd., S. 324–355, hier S. 332–333.
- 2** Josias Simler: De Repvblica Helvetiorvm Libri duo, Zürich: Christoph Froschauer 1576, S. 176–177. Ders.: Regiment Gemeiner loblicher Eydgnoßschafft: Beschriben vnd in zwey Bücher gestellet, Zürich: Froschauer 1577, S. 228r–229v.
- 3** Historisches Lexikon der Schweiz, 11. Bd., Basel 2012, S. 515–516.
- 4** Simler: Regiment, 1577, S. 229v.
- 5** Simler: Regiment, 1577, S. 229v.
- 6** Vgl. beispielsweise Karl Scharschmiedt: Neu-auffgeführter Geistlicher Fürsten-Saal/Worinnen Die zeithero regierende Ertz- und Bischöffe/wie auch Gefürstete und andere Aebte/Praelaten und Aebtißinnen des Heil. R. Reichs/derselben Geschlechter und Wahl; [...] unpartheyisch beschrieben, Dresden: Johann Jacob Winckler 1699, S. 246–247.
- 7** Fortunat Sprecher von Bernegg: Pallas Rhaetica, Armata et Togata, 1617, S. 224–225. Ders.: Rhetische Chronica/Oder Kurtze vnd warhaffte Beschreibung Rhetischer Kriegs/vnnd Regiments-Sachen, Chur: Joh. Georg Barbisch 1672, S. 285–286. Auf dem Titelblatt heißt es, daß die Vorlage «*hernach von dem Authore selbst von newem übersehen Corrigiert, vnd vermehrt/jetzt aber in die deutsche Spach übersetzt*» wurde. Ders.: Rätische Chronik, aus dem Lateinischen übersetzt und erläutert von Anton von Sprecher, 2. Bd., 1998, S. 354–355 (zu Chur), S. 613–614 (zur Textentwicklung).
- 8** Sprecher: Chronica, 1672, S. 286.
- 9** Sprecher: Chronica, 1672, S. 286.
- 10** Nicolaus Sererhard: Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreien Bünden, nach der Ordnung der Hochgerichten eines jeden Bunds, ihren Nammen, Nachbarschafften, Höfen, Situationen, Landsart, Religion u. Land-Sprach nach kurz entworfen, Samt beigefügten etwelchen Merkwürdigkeiten der Natur, im Jahr unsers Heiß 1742, Chur 1872 (Bündnerische Geschichtschreiber und Chronisten, Bd. 8), S. 5.
- 11** Historisches Lexikon der Schweiz, 11. Bd., Basel 2012, S. 450.  
Hilde Ribi: Nicolin Sererhard 1689–1756, in: Bedeutende Bündner aus fünf Jahrhunderten, 1. Bd., Chur 1970, S. 252–259, hier S. 256–257.
- 12** Josias Simler: Von dem Regiment Der lobl. Eydgnoßschafft Zwey Bücher [...] Nun aber mit erforderlichen Anmerckungen erläuteret/und bis auf disere Zeiten fortgesetzt Von Hans Jacob Leu, Zürich: David Geßner 1722, S. 607–608, Anm. (i).  
Hans Jacob Leu: Allgemeines Helvetisches, Eydgenößisches, Oder Schweitzerisches LEXICON, V. Teil, Zürich: Hans Ulrich Denzler 1751, S. 305–309.
- 13** Leu: Lexicon, 1751, S. 308.
- 14** Leu: Lexicon, 1751, S. 308–309.  
Seine Beschreibung von 1722 war oberflächlicher. Simler: Regiment, 1722, S. 608, Anm. (i).
- 15** Simler: Regiment, 1722, S. 607–608, Anm. (i).
- 16** Michael Valèr: Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922, Chur 1922, S. 38.
- 17** Leu: Lexicon, 1751, S. 308.
- 18** Leu: Lexicon, 1751, S. 308.
- 19** Hans Jakob Holzhalb: SUPPLEMENT zu dem allgemeinen helvetisch-eidgenößischen, oder schweizerischen LEXICON, 1. Teil, Zürich: Johann Michael Aloys Blunsi 1786, S. 533–534.
- 20** Anton Friedrich Büsching: Neue Erdbeschreibung, 4. Teil, Hamburg: Johann Carl Bohn 1767, S. 581–582.  
Vgl. Ders.: Große Erdbeschreibung, 13. Band, Brünn: Joseph Georg Traßler 1786, S. 579–580.
- 21** Johann Conrad Fäsi: Genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenoßschafft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, 4. Band, Zürich: Orell, Geßner und Co. 1768, S. 132.
- 22** Johann Conrad Füeßlin: Staats- und Erbeschreibung der schweizerischen Eidgenoßschafft, 3. Teil, Schaffhausen: Benedikt Hurter 1771, S. 173–175.
- 23** Füeßlin: Staats- und Erd-Beschreibung, 1771, S. 174.
- 24** Regierungsform der Stadt Chur, in: Schweitzersches Museum 3 (1786), S. 535–542.
- 25** Regierungsform, 1786, S. 536–537.
- 26** Regierungsform, 1786, S. 540.
- 27** Regierungsform, 1786, S. 542.
- 28** Regierungsform, 1786, S. 540.  
Leu: Lexicon, 1751, S. 308.

- 29** Silvio Margadant: Land und Leute Graubündens im Spiegel der Reiseliteratur 1492–1800. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte und Volkskunde Graubündens, Zürich 1978, S. 26–27.
- 30** Heinrich Ludwig Lehmann: Die Republik Graubünden historisch-geographisch-statistisch dargestellt, 1. Teil, Magdeburg 1797, S. 157–164.
- 31** Lehmann: Republik, 1797, S. 159.
- 32** Lehmann: Republik, 1797, S. 160.
- 33** Lehmann: Republik, 1797, S. 160.
- 34** *«[...] deren herrliche Waldordnung vor einigen Jahren durch übel geleitete Politik einiger Großen aufgehoben wurde, weil sie größtentheils das Werk des patriotischen von Tscharners war».*  
Lehmann: Republik, 1797, S. 161.
- 35** Valerio Gerstlauer: Die Churer Armenanstalt. Die Reform des Armenwesens im Geiste der Aufklärung, Zürich 2009, S. 44–48.
- 36** Lehmann: Republik, 1797, S. 161.
- 37** Lehmann: Republik, 1797, S. 163.
- 38** Gerhard Philipp Heinrich Norrmann: Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes, 3. Teil, Hamburg: Benjamin Gottlob Hoffmann 1797, S. 2558–2562.
- 39** William Coxe: Travels in Switzerland in a Series of Letters to William Melmoth Esq., 2. Band, Dublin: L. White et al. 1789, S. 320–323.
- 40** Coxe: Travels, 2. Band, 1789, S. 323.
- 41** Coxe: Travels, 2. Band, 1789, S. 321.
- 42** Margadant: Land, 1978, S. 21.
- 43** Die nächste Darstellung erschien erst 1879 von Peter Conradin Planta (1815–1902). Dieser hatte die alte Zunftverfassung zwar noch erlebt, aber seine Darstellung ist schon deutlich historisch ausgerichtet. Peter Conradin Planta: Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter, Chur 1879, S. 4–8.
- 44** Simler: Repvblica, 1576, 176. In der deutschen Version von 1577 ist aber von der *«Statt Chur»* die Rede. Simler: Regiment, 1577, S. 229r.  
Sprecher: Pallas Rhaetica, 1617, S. 221.
- 45** Peter Blickle: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 1. Bd., München 2000, S. 40–61, 67–69.